

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 113/1895 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 30/2009

§/Artikel/Anlage

§ 553

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.03.2009

Text**§. 553.**

In dem das Verfahren erledigenden Urtheile ist auszusprechen, ob der an den Beklagten erlassene Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibe oder ob und inwiefern derselbe aufgehoben werde.